

Thema:

Vollzug des Geldausgleichs bei Baulandumlegung

Fragestellung:

2008 werden rund 500.000,00 € im Vollzug des Geldausgleichs von der Ortsgemeinde eingenommen. In drei Jahren werden ca. 1.500.000,00 € auszuzahlen sein. Über die zu erwartenden Auszahlungen soll eine Rückstellung gebildet werden (gemäß § 36 Abs. 1 Satz 10 „Sonstige Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind“.). Die Ortsgemeinde verfügt über keine liquiden Mittel (negativer Verrechnungskontobestand). Die in 2008 eingenommenen 500.000,00 € sollen nicht zur Deckung des Fehlbetrages verwandt werden, sondern 2011 den Kreditbedarf für die Auszahlung verringern.

Gibt es eine Möglichkeit dieses Geld zweckgebunden vorzuhalten?

Antwort:

Bei Ihrem Begehren, Geld zweckgebunden „vorzuhalten“ ist zwischen dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt und den Bestandskonten der Ortsgemeinde zu unterscheiden.

Im Ergebnishaushalt der Ortsgemeinde schlagen sich die im Rahmen der Umlegung vereinnahmten Ausgleichszahlungen nicht nieder, da sie den Wert der von der Gemeinde im Umlegungsverfahren erworbenen Grundstücke vermindern. Hierzu weisen wir auf die Häufig gestellte Frage Nr. 10.1.20 hin.

Im Finanzhaushalt der Ortsgemeinde können die vereinnahmten Ausgleichszahlungen gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit Abs. 4 GemHVO durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für die zu erwartenden Auszahlungen beschränkt werden, soweit ein sachlicher Zusammenhang zwischen den Ein- und Auszahlungen besteht oder die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Einzahlungen ergibt. Dies hängt davon ab, wozu die Auszahlungen dienen sollen. Die Zweckbindung gilt auch in den folgenden Haushaltsjahren bis zur Erfüllung des Zwecks.

Auf den Bestandskonten der Ortsgemeinde berühren die vereinnahmten Ausgleichszahlungen die Finanzmittelkonten. Da die Ortsgemeinden keine eigenen liquiden Mittel besitzen, betrifft dies das Verrechnungskonto mit der Verbandsgemeinde. Hier besteht die Möglichkeit, für die vereinnahmten Ausgleichszahlungen ein eigenes Unterkonto einzurichten, um sie von den übrigen Geldbewegungen abzugrenzen.
